

der

Königlich

Bayerischen

R e g i e

r u n g

des Rhein-

Kreises.

N^{ro} I.

Speyer, den 24. Januar

1828.

A b s c h i e d

für den

Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 20. bis 28. August 1827.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Wir haben Uns über die vom 20. bis 28. Aug. v. J. gepflogenen Verhandlungen des Landraths im Rheinkreise Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf durch gegenwärtigen Abschied, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, folgende Entschlüsse:

I.

Abrechnung für das Jahr 1825 $\frac{1}{2}$.

Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Kreisfonds-Rechnung des Verwaltungs-Jahres 1825 $\frac{1}{2}$ haben die sämmtlichen Einnahmen
und zwar:

	fl.	kr.	pf.
1. für Nichtwerthe . .	8,727	16	—
2. „ Verwaltungskosten, mit Einschluß der Prélèvements- Reste von 1813 — 1815 der Pollenstraffonds, der Gewerbesteuerbeiträge für die Gemeinden und der Remisen der Steuer-Ein- nehmer . . .	462,632	26	1

3. für die höheren Lehranstalten

	fl.	kr.	pf.
	55,588	58	2
4. für die Volksschulen	36,201	49	3
5. für den Kataster	24,800	41	—
6. für den Straßenbau	43,637	23	—
7. für den Rheindammbau	18,549	24	3
Zusammen	650,137	59	1

Dagegen aber die sämtlichen Ausgaben

und zwar:

1. auf Nichtwerthe	32,139	23	2
2. auf Verwaltungskosten mit Einschluß der Einnahme- Rückstände	458,774	39	1
3. auf höhere Lehranstalten	37,895	45	1
4. auf Volksschulen	37,234	58	—
5. auf den Kataster	26,348	20	2
6. auf den Straßenbau	43,637	23	—
7. auf den Rheindammbau	42,491	18	3
Zusammen	678,521	48	1

betragen, wonach sich ein Passivrest von
28,383 fl. 49 kr.

ergiebt.

In der Rechnung des Jahres 18²⁶/₂₇ sind die Rückstände und Ueberschüsse bei den einzelnen Hauptpositionen der Einnahme zur Vereinnahmung, so wie hinwieder die Passivreste bei den einzelnen Hauptrubriken der Ausgabe zur Verausgabung überzutragen.

Was die von dem Landrathe über einzelne Positionen der Kreisfonds-Rechnung

vorgetragenen Bemerkungen und Erinnerungen betrifft, so kann

a) dem Abstriche der Wittwenfonds-Beiträge aus den Einnahmen nicht statt gegeben werden.

Dagegen sind

b) die wegen der Straße von Birmasens nach Landau aufgerechneten Diäten des Bauconducteurs v. Jan mit dem Betrage von 27 fl. 30 kr., dann die von dem Regierungsrathe Butenschön für die Abiturienten-Prüfung zu Zweibrücken berechneten Commissionskosten mit 57 fl. 42 kr. in die Finanzrechnung hinüber zu tragen und dem Kreisfonde zu ersetzen.

c) Unsere Regierung des Rheinkreises wird sich angelegen seyn lassen, durch strenge Aufsicht und durch genauen Vollzug der in dem §. 66. Unserer Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, enthaltenen Bestimmungen jeder Belastung des Bezirkswegfonds mit ungeeigneten Diäten-Aufrechnungen zu begegnen.

d) Die Kosten, welche aus den jährlichen Schulvisitationen der Districts-Schul-Inspectoren erwachsen, sind im Hinblick auf das Finanzgesetz vom 11. September 1825 in allen Regierungs-Bezirken auf die Kreis-Schuldotationen hinübergewiesen worden, es kann daher auch in dem Rheinkreise die

Uebernahme derselben auf die Finanz-Fonds nicht statt finden.

Der Landrath wird sich übrigens aus den in dem Amtsblatte des Rhein-Kreises vom Jahre 1817 S. 365 ff. enthaltenen Anordnungen über die Einrichtung des Schulwesens selbst überzeugen, daß durch die erwähnten Visitationen weder die ärztliche Schulaufsicht ersetzt und beseitiget, noch die dem Gemeinde-Besamten hiebei zukommende Mitwirkung ausgeschlossen werden soll.

Den von dem Landrathe angegebenen Mißbräuchen wird Unsere Kreis-Regierung näher auf den Grund sehen.

- e) In Ansehung des von dem Landrathe angesprochenen Erfasses des Kostenbetrags von 357 fl. 59 kr., welcher auf den Rechtsstreit über das Stiegenhaus an dem Lyceal-Gebäude zu Speyer, so wie auf den Bau selbst erlaufen ist, sehen Wir der von Unserer Kreis-Regierung vorbehaltenen weitem Berichtserstattung entgegen.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr 1827/28.

Nachdem sich das Principale der Grund-Steuer durch veräußerte Staatswaldungen um 455 fl. 35 kr. vermehrt, dagegen aber wieder durch den Abgang steuerbarer Gründe in Folge der Rheinrectifikation um

195 fl. 55 kr. vermindert hat, und hier-nach auf die Summe von 743,001 fl. 47 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliar-Steuer zu 129,525 fl. der Totalbetrag auf

872,526 fl. 47 kr.

und demzufolge ein Steuer-Procent in runder Zahl auf

8,725 fl.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 1827/28.

Der von dem Landrathe geprüfte Voranschlag der aus dem Kreisfonde zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben wird für das Jahr 1827/28 nach folgenden Ansätzen genehmiget.

	fl.	kr.
1. für das Appellationsgericht	29,580	—
2. „ die Bezirksgerichte	30,340	—
3. „ die Friedensgerichte	37,919	12
4. „ die Justizgebäude	885	—
5. „ das Rechnungs-Commissariat des Innern	4,700	—
6. „ das Kreisarchiv	1,500	—
7. „ die Land-Commissariate	48,860	36
8. „ das Medicinalwesen	18,660	6
9. „ die Gefängnißkosten	60,000	—
10. „ Kasernirung der Gen-darmmerie	4,366	—
11. „ Wohlthätigkeit	47,500	—
12. „ den Bezirkswegefond	7,700	—
13. „ die Baumschule zu Speyer	1,600	—

	fl.	fr.
14. „ das Landgestüte . . .	7,000	—
15. „ Stipendien . . .	3,600	—
16. „ die Kreiscasse . . .	4,350	—
17. „ die Bezirksassen . . .	9,800	—
18. „ vermischte Ausgaben . .	700	—
19. „ Pensionen . . .	6,734	36
Zusammen ohne Reservefond	325,195	30

Hiezu kommt sodann noch
 20. der Betrag pro 18^{25/26} und
 18^{26/27} in die Kreisfonds-
 Rechnung nicht eingestellter
 Pensionen mit . 11,254 fl. 36 fr.

Wir verbinden mit dieser Genehmi-
 gung des Voranschlages folgende, durch
 die Anträge und Bemerkungen des Land-
 raths veranlaßte Bestimmungen:

- a) In Ansehung der Besoldungen des
 Rechnungs-Commissariats der Regie-
 rungs-Kammer des Innern können
 Wir von den in den Landraths-Ab-
 schieden vom 26. December 1825 und
 12. Mai 1827 erteilten Entschlies-
 sungen nicht abgehen.

In dem der Verordnung vom 27. März
 1817 beigefügten Formations-Etat der
 Kreis-Regierungen ist die ausdrückliche Be-
 stimmung enthalten, daß das Rechnungs-
 Personal der Kammer des Innern aus Stif-
 tungs- und Communal-Mitteln zu besol-
 den sey. (Reggsbl. 1817 S. 240.)

Nach dieser Verordnung ist auch die
 Bildung Unserer Regierung des Rhein-

kreises vollzogen worden (Amtsbl. 1817 S.
 100) und es kann daher die in dem Land-
 raths-Abschiede vom 13. Juny 1817 bewil-
 ligte Uebernahme des Etats dieser Stelle
 auf die Staatskasse nur auf jene Kosten be-
 zogen werden, welche nach der angeführten
 Verordnung allgemein aus den Finanzfonds
 zu bestreiten sind.

Der Landrath hat die Besoldungen des
 Rechnungs-Commissariats des Innern bei
 der Aufhebung der Prélèvements auf die zu
 jener Zeit für Gemeinde-Bedürfnisse erho-
 benen fünf Steuerprozenten übergetragen, und
 — als diese nach seinem Antrage mit den
 übrigen Steuerbeisclagen vereinigt wurden
 — auf den Kreisfond übernommen; seinem
 jetzt erhobenen Ansprüche auf Enthebung
 von dieser Verbindlichkeit steht in keiner
 Hinsicht ein zureichender Rechtsgrund zur
 Seite.

Uebrigens wollen Wir noch den Land-
 rath auf die Entschliesung vom 27. Febr.
 1818, die Befreiung der in Frage stehen-
 den Besoldungen aus den Prélèvements be-
 treffend, und auf die diesfällige Mitthei-
 lung Unserer Kreis-Regierung vom 24.
 October 1818 aufmerksam gemacht haben.

- b) Durch die bereits eingeleitete Revision
 der gegen Forstfrevel bestehenden Straf-
 gesetze wird die Erinnerung, welche der
 Landrath in Beziehung auf den §. 163
 der Verordnung vom 30. July 1814
 zu machen sich veranlaßt gefunden hat,
 ihre Erledigung erhalten.

- c) Die Vorstellungen des Landrathes gegen die Zurückweisung der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener aus früheren Dienstverhältnissen, der Pensionen und Ruhegehälter sämmtlicher aus dem Kreisfonde besoldeter Staatsdiener, und der Pensionen und Alimentionen der Relikten derselben sind als gegründet nicht anzuerkennen.

Das Finanzgesetz vom 11. Sept. 1825 und das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom nämlichen Tage haben die Verordnung vom 12. Juny 1818 (Amtsblatt des Rheinkreises S. 747) nicht aufgehoben.

Die Zweckbestimmung der nach jenen Gesetzen gebildeten Amortisationsklasse aber — Herstellung des Gleichgewichtes in dem Staatshaushalte — mußte von selbst die Uebernahme solcher Lasten ausschließen, welche den zu ordnenden Haushalt bis dahin nicht beschwert hatten.

Wenn unter solchen Verhältnissen dem Kreisfonde dennoch im Jahre 1825 eine Pensionslast von 6316 fl. 58 kr. abgenommen, und auf die Etats der laufenden Ausgaben der Staatsministerien des Innern und der Finanzen übernommen worden ist, so wird der Landrath darin einen Beweis Unseres landesväterlichen Bestrebens erkennen, auch dem Rheinkreise jede mögliche Erleichterung zuzuwenden — zugleich aber auch bei näherer Erwägung sich überzeugen, daß demselben ein weiteres Zugeständniß dermal nicht gemacht werden könne.

Wir haben indessen auf die Erfüllung der von dem Landrathe vorgetragenen Wünsche für die Zukunft in dem den versammelten Ständen Unseres Reiches bereits übergebenen Gescentwurfe über die Aufschiedung der allgemeinen Staatsausgaben von den besonderen Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke Bedacht nehmen lassen.

- d) Die Anträge und Wünsche des Landrathes in Beziehung auf den Straßenbau sind bei der Genehmigung des Bau-Etats für 1827²/₈ berücksichtigt worden.

Unsere Kreisregierung wird die Bestimmungen des Dekrets vom 6. Novemher 1813 über die Beitragspflichtigkeit der Staatswaldungen zu der Herstellung und Unterhaltung der Bezirksstraßen auch künftig, wie bisher, in allen dahin geeigneten Fällen zum Vollzuge bringen.

- e) In dem Anerbieten des Landrathes, zu den Kosten der in Folge der Rhein-Rektification auszuführenden Verlegung eines Theiles der Dämme, so lange dadurch die Summe von einmahlhundert tausend Gulden nicht überschritten wird, die Hälfte in successiven Zahlungen beizutragen, und selbst an dem etwaigen Mehrbetrage nach Umständen einen weitem Antheil zu übernehmen, haben Wir mit Wohlgefallen einen neuen Beweis der von demselben bei jeder Gelegenheit bewährten Bereitwilligkeit zur Beförderung groß-

artiger und gemeinnütziger Unternehmungen wahrgenommen.

Wir wollen demzufolge, jedoch unter der Bedingung der unbeschränkten Uebnahme der Hälfte des gesammten Kostenbetrages, und mit dem Vorbehalte der nähern Bestimmung angemessener Fristen für die successive Abzahlung, das gemachte Anerbieten genehmigen, und auf dem Grunde des Gesetzes vom 16. September 1807, dann des Stände-Abschiedes vom 11. Sept. 1825 bewilligen, daß die zweite Hälfte der Kosten jener Dammverlegung — gleich den übrigen auf die Rheinrectifikation erlaufenden Ausgaben aus der Staatskasse in dem gegenwärtigen Falle bestritten werde.

Nach den vorangehenden Bestimmungen bewilligen Wir die von dem Landrathe votirten Steuerbeiscläge, nämlich:

- | | |
|---|-------------|
| 1) für Verwaltungskosten, jedoch mit dem Vorbehalt der nachträglichen Deckung des unabweichlichen Mehrbedarfs | 36 Prozente |
| 2) für Nichtwerthe . . . | 2 „ |
| 3) für den Straßenbau . . | 6 „ |
| 4) für den Rheindammbau . | 2 „ |
| 5) für den Unterricht . . | 4 „ |

Zusammen 50 Prozente
nebst $3\frac{1}{2}$ Prozenten der Grundsteuer
für die Fortsetzung der Kataster-Arbeiten.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

1. Von der Errichtung einer Zwangs-Arbeit-Anstalt, ist aus den von dem Landrathe vorgetragenen berücksichtigungswerthen Gründen für jezt Umgang zu nehmen.

2. Die von dem Landrathe gewünschten Vorschriften für die Vermessung der Gemeinde-Waldungen, dann für die Bonitirung und Classification der Grundstücke sind in dem der Berathung der versammelten Stände Unseres Reiches unterliegenden Entwurfe eines Grundsteuer-Gesetzes enthalten.

3. Wir genehmigen, daß von den bis jezt dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmeten 4 Stipendien zu 200 fl. die Hälfte entnommen und eines derselben dem Studium der Architektur und das Andere der Philologie zugewendet werde.

4. Ueber den Stand und das demalige Verhältniß der Kreis- und Bezirks-Kriegsfonds wird Unsere Kreis-Regierung dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung alle gewünschten Aufklärungen mittheilen.

5. Wir werden unverzüglich die geeigneten Verfügungen treffen lassen, damit in den durch den Art. 1239 des bürgerlichen Gesetzbuches und durch die Art. 814, 816. und 817. des Cod. de Procédure civile vorgesehenen Fällen die Hinterlegung schuldiger Gelder zum Zwecke der Befreiung von der Schuld bei den Bezirksklassen

des Rheinkreises für Rechnung der Special-Schuldentilgungs-Casse in München geschehen könne.

6. Die Wünsche des Landraths hinsichtlich der Classification der Straßen im Rheinkreise sind in dem den Ständen Unseres Reiches übergebenen Gesetz-Entwürfe über die Ausscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den besonderen Ausgaben der einzelnen Regierungs-Bezirke beachtet worden.

Mit besonderem Vergnügen haben Wir das ehrende Zeugniß der Unsere Stellen und Behörden im Rheinkreise befeelenden Sorgfalt für das Wohl der Verwalteten, ihres Wettsefers in treuer Pflichterfüllung und ihrer Gewissenhaftigkeit in der Vollziehung und Bewahrung der bestehenden Gesetze und Institutionen vernommen, welches der Landrath in dem Protokolle seiner Verhandlungen niedergelegt hat.

Indem Wir die dadurch erworbenen verdienten Ansprüche auf Unsere Zufriedenheit anerkennen, ertheilen Wir zugleich dem Landrathe die erneuerte Zusicherung Unseres allerhöchsten Wohlgefallens über den auch in dieser Sitzung bewährten, mit Einsicht und Vertrauen vereinten Eifer in der Erfüllung seines wichtigen und ehrenvollen Berufes.

München den 7. Jänner 1828.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Gr. v. Thürrheim.

Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Gr. v. Armanseperg.

Nach dem Allerhöchsten Befehle

Er. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

der

Königlich

Bayerischen

R e g i e



r u n g

des Rhein=

Kreises.

N^{ro} II.

Speyer, den 30. Januar

1828.

(Die revidirten Satzungen für Studierende an den Hochschulen des Königreichs Bayern betreffend.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Nachdem Uns der nachfolgende Entwurf der Satzungen für die Studierenden an Unseren Hochschulen sammt Beilagen als das Resultat der im Artikel VI. Unserer Entschliessung vom 3. Oktober v. J. angeordneten genauen Revision der Statuten der Universität Landshut vom 6. März 1814 vorgelegt worden ist, so ertheilen Wir demselben in allen seinen Bestimmungen Unsere allerhöchste Genehmigung, erklären hiernach die obengenannten Univer-

sitäts-Statuten für aufgehoben und befehlen, daß die bezeichneten Satzungen und deren Beilagen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Entschliessung an bei allen Landes-Universitäten in Wirksamkeit treten, und von sämmtlichen Universitäts-Vorständen, Lehrern und Studierenden, dann den übrigen Behörden, so weit sie dieselben betreffen, pünktlichst beobachtet und vollzogen werden sollen.

München, den 26. November 1827.

L u d w i g.

(L. S.)

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichem Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

I. Titel.

Bedingungen der Aufnahme von Studierenden an der Universität.

§. 1.

Der am Universitäts-Orte neu ankommende Studirende, er sei Inländer oder Ausländer, bereits immatrikulirt oder nicht, muß der allgemeinen Polizei-Ordnung gemäß, binnen 24 Stunden seine Ankunft der Polizeibehörde anzeigen, hierauf längstens innerhalb acht Tagen bei dem Universitäts-Rektorate in Person erscheinen, und die Immatrikulation nachsuchen.

Begleiter oder Diener, welche der Studierende mit sich gebracht hat, sind den erwähnten Behörden gleichfalls zu benennen.

Unterbleibt die Anzeige bei dem Rektorate länger als acht Tage, ohne daß gültige Ursachen der Verzögerung vorhanden sind, so müssen die Gebühren für die Matrikel doppelt entrichtet werden; wogegen kein Vorgeben der Unbekanntschaft mit dieser Verordnung zur Entschuldigung dient.

Stellt sich der Studierende ungeachtet der ausdrücklichen Aufforderung des Rektorats nicht sofort am nächsten Tage zur Immatrikulation, so kann ihm diese verweigert werden; sie ist ihm jedoch jederzeit zu versagen, wenn dem Aufschube böser Wille oder unerlaubte Absicht zum Grunde liegt.

Die Versagung der Matrikel zieht die Entfernung vom Orte der Universität nach sich.

Inländern, welche nach Verlauf der ersten vier Wochen des Semesters sich zur Immatrikulation noch nicht gemeldet haben, soll dieses Semester in die vorschriftsmäßige Studienzeit nicht eingerechnet werden.

§. 2.

Die Polizeibehörde darf keinem Studierenden eine Legitimations-Karte ausfertigen, bevor er nicht die Immatrikulation erlangt, und sich hierüber durch Vorweisung des Matrikelscheines ausgewiesen hat.

Diese Legitimations-Karten gelten immer nur für ein Semester, und müssen der Polizeibehörde mit dem Anfange eines jeden Semesters innerhalb der ersten acht Tage zur Erneuerung vorgelegt werden.

Wer bei seinem Eintritte in die Universität, oder im Verlaufe seiner Studienzeit, die Lösung oder Erneuerung der Legitimations-Karte unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er bei vorkommenden Gelegenheiten nicht als Studirender an der Universität anerkannt und behandelt wird.

Die von einem Studierenden mitgebrachten Begleiter oder Bedienten erhalten gleichfalls nicht früher als nach Vorweisung seines Matrikelscheines ihre Aufenthalts-Karten.

Jeder Wechsel mit diesen Personen ist von dem Studierenden dem Rektor und der Polizeibehörde zu melden.

§. 3.

Jeder Studierende hat die von ihm gewählte Wohnung, so wie jede Wohnungs-

Veränderung dem Universitäts-Rektorate innerhalb drei Tagen, bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe, anzuzeigen.

§. 4.

Die Polizeibehörde hat die Pflicht, über die Beschaffenheit der gewählten Kost- und Wohnhäuser Erkundigungen einzuziehen; findet sie unter ihnen solche, die den guten Sitten erwiesen nachtheilig sind, oder zu Verführungen Veranlassung geben, so hat sie im Benehmen mit dem Rektorate, dieselben den Studirenden zu untersagen, und letztere an unschädliche Kost- und Wohnhäuser anzuweisen.

§. 5.

Die Immatrikulation darf nur bei Denjenigen vorgenommen werden, welche

- a) über die zum Universitäts-Studium erforderlichen Vorkenntnisse, und
- b) über ihr früheres sittliches Betragen sich gehörig ausgewiesen haben.

§. 6.

Der Inländer hat zur Erfüllung dieser beiden Bedingungen bei unmittelbarem Uebertritte aus dem Gymnasial-Studium, das Gymnasial-Absolutorium — bei dem Uebertritte von einem Lyceum aber nebst dem Gymnasial- auch das vorschriftsmäßige Lyceal-Absolutorium — und im Falle er nur ein Jahr Vorlesungen an einem Lyceum gehört hat, hierüber ein Zeugniß des Lyceal-Rektors beizubringen.

Inländer, welche die Vorbereitung zur Universität durch häuslichen Unterricht,

oder mit Genehmigung der Regierung an einer auswärtigen Lehranstalt erlangt haben, müssen sich das vorschriftsmäßige Gymnasial- oder Lyceal-Absolutorium durch eine, bei einer inländischen Studien-Anstalt zu bestehende Prüfung erwerben.

§. 7.

Auch Ausländer sollen nicht aufgenommen werden, wenn sie nicht mit günstigen Zeugnissen über ihr sittliches Betragen und über wissenschaftliche Vorkenntnisse versehen sind.

Wer von einer andern Universität kommt, muß seine Matrikel, und außer ihr ein öffentliches Zeugniß seiner dortigen Aufführung vorlegen. In Ermanglung des letzteren wird auf seine Kosten von der von ihm zuletzt besuchten Universität von Amtswegen Erkundigung eingejogen, und bis solche erfolgt, die Entscheidung über seine Aufnahme ausgesetzt.

§. 8.

Außerdem soll vor der Immatrikulation von jedem eidesfähigen Studirenden, er sei Inländer oder Ausländer, unter Versicherung an Eidesstatt ein schriftlicher Revers,

daß er in keine geheime Verbindung, welchen Namen oder Zweck sie haben möge, treten wolle, oder, wenn er bisher Mitglied einer solchen Gesellschaft gewesen wäre, von nun an derselben entsage, ausgestellt werden.

Studierende welche von andern Universitäten mit dem Verdachte ankommen, Vorsteher oder besonders thätige Mitglieder verbotener Gesellschaften gewesen zu seyn, sind gar nicht, oder nur unter besonderer Warnung und Aufsicht aufzunehmen, und bei dem geringsten Anzeichen neuer Theilnahme sofort von der Universität zu entfernen.

§. 9.

Jeder Studierende, welcher die oben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, erhält nach erfolgter Immatrikulation einen Matrikelschein, durch welchen seine Aufnahme an der Universität erklärt, und ihm das akademische Bürgerrecht ertheilt wird.

Durch dieses wird ihm der Aufenthalt an der Universität, der Besuch der Vorlesungen, und die Benützung aller Mittel des Unterrichts, welche die Universität darbietet, gestattet.

§. 10.

Diesen Matrikelschein, welchem die Nummer nach der Reihenfolge der Immatrikulation beizufügen ist, hat der aufgenommene Studierende binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde vorzuweisen, um die nach §. 2 vorgeschriebene Legitimationskarte zu erlangen. Er ist gehalten, diese immer bei sich zu tragen, um sich in jedem Falle als akademischer Bürger ausweisen zu können. Im Falle der Nachlässigkeit haben die oben §. 2 bemerkten Nachtheile einzutreten.

§. 11.

Die Wirkung der Immatrikulation dauert so lange, als der Immatrikulirte an der Hochschule wirklich Vorlesungen besucht, oder sich auf Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet.

§. 12.

Die Matrikel wird dem Studierenden wieder abgenommen, wenn sich während seines Aufenthaltes an der Universität Zahlungs-Anstände ergeben, und er bei defalls angestellter Untersuchung, über die Erlaubniß seiner Eltern oder Vormünder zum Besuche dieser Universität und über seine Zahlungsfähigkeit, sich nicht hinreichend ausweisen kann.

§. 13.

Wer die Universität ein halbes Jahr lang verlassen hat, und in der Folge dahin zurückkehrt, um Vorlesungen zu besuchen, muß seine Immatrikulation bei dem Rektor erneuern lassen.

II. Titel.

Bestimmungen über die Studien.

§. 14.

Jeder Inländer, welcher die Universität in der Absicht besucht, sich auf ein öffentliches Amt vorzubereiten, für welches ein vollständiges Universitäts-Studium erfordert wird, ist verpflichtet, während seines Aufenthaltes an der Universität sich, im Falle er kein Lyceum besucht oder absolviert hat, eben so dem Studium der all-

gemeinen Wissenschaften, d. h. der Philosophie, der Mathematik, der Philologie, der Geschichte und der Naturwissenschaften, wie dem Studium der besondern Wissenschaften seines Berufs mit Ernst zu widmen.

§. 15.

Für das Studium der allgemeinen und besondern Wissenschaften wird vorläufig, bis zum Erscheinen eines neuen Studien-Planes, ein Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt.

Denjenigen, welche einen zweijährigen Lyceal-Kursus zurückgelegt haben, ist gestattet, ihr akademisches Studium mit drei Jahren zu beschließen.

Den katholischen Studierenden der Theologie, welche an der theologischen Section eines Lyceums einen Theil ihres Fachstudiums vollendet haben, wird die an dieselben zugebrachte Zeit, so wie jenen, welche in Folge besonderer Diöcesan-Anordnung, nach dem zweiten Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen, und in ein bischöfliches Seminar eintreten, das in letzterem zurückgelegte Jahr ihrer praktischen Bildung in den vollständigen dreijährigen Kursus der Theologie eingerechnet.

Von obigen gesetzlichen Bestimmungen über die Studienzzeit der Universität soll zu Gunsten Einzelner, die eine Beschränkung derselben begehren, in keinem Falle irgend eine Abänderung statt finden, und eine darauf gerichtete Writtschrift darf selbst bei anerkannter Auszeichnung des

Writtsellers weder angenommen, noch berücksichtigt werden.

§. 16.

Es bleibt den Studierenden überlassen, in welcher Zeitfolge und Ordnung sie sich diejenigen Kenntnisse, welche sie in der Prüfung für den Staatsdienst bewähren müssen, erwerben wollen.

Was bisher zur Kontrolle und Ermittlung ihres Fleißes und Fortganges in den Studien angeordnet war; Semestral- und Absolutorial-Prüfungen, dann die hierauf gegründeten Zeugnisse und besonderen Insriptionen bei den Fakultäten, werden aufgehoben, und als Gewährleistung eines gedeihlichen Erfolges ihrer Studien sollen von nun an allein die Ergebnisse der Prüfungen für den Staatsdienst gelten, welche sofort mit desto größerer Strenge und mit besonderer Berücksichtigung der auch durch allgemeine Studien gewonnenen Bildung vorzunehmen sind.

Bewerbungen um Staatsstipendien unterliegen jedoch auch noch in Zukunft den Vorschriften der Verordnung vom 27. Oktober 1807 (Regierungsblatt 1807 S. 1681 u. f.) und eben so bleibt es in Hinsicht jener besonderen Institute, an welchen jährliche oder halbjährige Prüfungen vorchriftsmäßig oder herkömmlich sind, bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 17.

Damit aber inländische Studierende in den Stand gesetzt werden, bei ihrem Universitätsstudium auf jene Lehrgegenstände

die geeignete Rücksicht zu nehmen, aus welchen sie vereinst die oben erwähnten Staats-Prüfungen zu bestehen haben, so ist denselben bei ihrer Immatrikulation ein vollständiges Verzeichniß der in den bestehenden Verordnungen vorgezeichneten Prüfungsgegenstände mitzutheilen.

Auch soll, damit der Studierende sogleich bei seinem Eintritte in die Universität über Umfang, Mittel und Folge der ihm obliegenden Studien sich belehren kann, jede Fakultät eine kurze und bündige Belehrung über Anzahl, Zusammenhang und Methode der zu ihr gehörigen Wissenschaften entwerfen, welche zusammengedruckt, und jedem Studierenden gleichfalls bei seiner Immatrikulation zugestellt werden sollen.

§. 18.

Jedem Studierenden wird nach vollendeter Studienzzeit auf sein Verlangen ein versiegeltes Schlußzeugniß ausgestellt, welches

- 1) Name, Alter, Geburtsort des Studierenden,
- 2) Name des Gymnasiums auf dem er gebildet worden, mit Beziehung auf Zeugnisse, über Zeit, Fortgang und sittliche Aufführung,
- 3) Name des Lyceums, im Falle er vor der Universität ein solches besucht hat,
- 4) die Angabe der auf der Universität vorchriftsmäßig vollendeten Studienzzeit,

- 5) des Sittenzeugnisses, und
- 6) das Zeugniß über den akademischen Fleiß,

enthält, und zur rechten Seite mit dem Rektorats-Siegel und des Rektors Unterschrift, zur linken Seite mit dem Siegel der Fakultät und Unterschrift des Dekans, dann mit der Unterschrift des Universitäts-Sekretärs versehen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses wird in ein eigenes Buch eingetragen, welches allein unter der Aufsicht des Rektors von dem Sekretär geführt, und von ihm unter Beobachtung des Geheimnisses gegen Andere, in Bezug auf die Zeugnisse über Sitten und Fleiß, aufbewahrt wird.

Sollte das Originalzeugniß durch irgend einen Zufall verloren gehen, so kann dasselbe aus diesem Buche ersetzt werden.

Ohne dieses Schlußzeugniß wird kein Kandidat zur Staatsprüfung zugelassen.

§. 19.

Jedem Inländer ist der Besuch anderer deutschen Universitäten, auch ohne besondere Erlaubniß der Regierung gestattet, jedoch vorbehaltlich der durch das Militär-Konstriptions-Gesetz ihm auferlegten Verpflichtungen und unter der Bedingung, daß er die ganze §. 15 festgesetzte Zeit den akademischen Studien, und ein Jahr davon an einer inländischen Hochschule, widme.

III. Titel.

Bestimmungen über die Dauer der halbjährigen Lehrkurse, Inskriptionen für Vorlesungen und Honorarien.

§. 20.

Die Sonntage, gebotenen Feiertage und die Pfingstwoche ausgenommen, findet keine Unterbrechung der Vorlesungen statt.

Die Herbstferien dauern vom 1. September bis zum 18. Oktober, und die Osterferien vom Anfange der Charwoche bis zum Montage nach der Osterwoche.

§. 21.

Den Studierenden wird zur Pflicht gemacht, sich in den eben bestimmten Zeitpunkten am Universitäts-Orte pünktlichst einzufinden, und daselbst bis zum Schlusse der Kollegien zu beharren.

§. 22.

Studierenden, welche diese Vorschriften übertreten, darf das Semester in die vorschristmäßige Studienzzeit nicht eingerechnet werden.

§. 23.

Der Rektor und die Dekane der Fakultäten sind verantwortlich, daß die festgesetzte Dauer eines jeden Lehrkurses nicht abgekürzt werde.

§. 24.

Jeder Studierende, welcher ein Kollegium besuchen will, hat entweder gleich, oder längstens nach den zehn ersten Vorlesungen, in das für die Inskription der

Zuhörer bestimmte Verzeichniß seinen Namen eigenhändig einzutragen, wogegen ihm der Belegschein auf einen bestimmten Platz im Hörsaale zugestellt wird.

Wer diese Unterzeichnung unterläßt, dem ist der fernere Besuch des Kollegiums nicht gestattet.

§. 25.

Jeder Studierende muß bei der Inskription für die Vorlesungen, das Honorar an das Universitäts-Quästorat oder Sekretariat voraus bezahlen.

Die Professoren sind verpflichtet, so gleich nach dem Schlusse der Inskriptionen die Listen ihrer Zuhörer mit genauer Angabe derjenigen, denen sie das Honorar erlassen haben, an den Quästor oder Sekretär der Universität abzuliefern. Letztere sind verbunden, gegen die mit ihrer Zahlung Rückständigen zur rechten Zeit einzuschreiten, und bis spätestens in der Mitte des Semesters die rückständigen Honorare von Amtswegen bezutreiben. Sind die zu jener Betreibung angewandten Zwangsmittel unwirksam geblieben, so soll dem Zahlungssäumigen das Schlußzeugniß und die Zulassung zur Staatsprüfung verwelgt werden.

§. 26.

Auf Befreiung von der Honorarsen-Entrichtung hat allein derjenige Student Anspruch, welcher seine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

§. 27.

Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten: 1) Name und Wohnung des Kandidaten, 2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern, 3) ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder beide, 4) die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind, oder nicht, 5) den Betrag des Vermögens, so weit es aus den Akten oder sonst bekannt ist, 6) das Einkommen aus Besoldungen u. s. w., 7) den Betrag der Schulden.

§. 28.

Der Studierende, welcher auf den Grund eines solchen Zeugnisses die Erlassung der Honorarien nachsucht, hat solches jedem Lehrer, für dessen Vorlesungen er sich einschreibt, bei der Inskription vorzulegen, und dessen Entscheidung über die Zulässigkeit seines Gesuches zu gewärtigen.

IV. Titel.

Bestimmungen über die Benützung der Attribute.

§. 29.

Die Studierenden erhalten durch ihre Immatrikulation das Recht, an allen wissenschaftlichen Sammlungen und Attributen der Universität, welche zur Beförderung ihrer Studien allda sich befinden, Theil zu nehmen.

§. 30.

Bei Benützung dieser Sammlungen sind sie an die hierüber bestehenden Vorschriften gebunden. Wer diesen zuwider

handelt und an den Gegenständen, die er gebraucht, Beschädigungen verursacht, ist nicht nur gehalten, allen Schaden zu ersetzen, sondern einem solchen kann auch im Wiederholungsfalle, und nach Befund der Umstände von dem Vorstande der beschädigten Sammlung, die fernere Theilnahme an dem Gebrauch derselben verweigert werden.

V. Titel.

Verhältnisse der Studierenden zu den Universitäts- und anderen Behörden, dann zu den Universitäts-Professoren.

§. 31.

Zum Wirkungskreise des Rectors, des Universitäts-Senats und der Fakultäts-Dekane gehören

- a) die Immatrikulierung der Studierenden und Untersuchung der dazu erforderlichen Bedingungen,
- b) die Ausstellung der Schlußzeugnisse,
- c) die Aufsicht über Fleiß, sittliches und religiöses Betragen der Studierenden,
- d) das Vermittlungsamt in den sie betreffenden Civilklagen, besonders in Schuldenfachen, nach den über das Vermittlungsamt überhaupt bestehenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 31. Mai 1810. §. III. dann in Ehren- und Injurien-Händeln der Studierenden unter sich, so ferne nicht allgemeine Polizeiverordnungen verletzt

werden, oder dergleichen Handel nicht in öffentliche Thätlichkeiten ausgebrochen sind, nicht Auflauf oder Beunruhigung des Publikums veranlaßt haben.

- e) die Zuerkennung geeigneter Disciplinar-Strafen bei Uebertretung der Satzungen, welche die Honorarien der Professoren, den Fleiß, die Aufführung der Studierenden, mit Ausschluß gemeiner Polizeivergehen, ihr Betragen im Universitätsgebäude, und in den Kollegien gegen die Universitäts-Vorgesetzten und Lehrer in ihren Funktionen zum Gegenstande haben.
- f) Publikation der akademischen Satzungen;
- g) Bekanntmachungen durch öffentlichen Anschlag an den Universitäts-Gebäuden und in den Hörsälen.

§. 32.

Die Studierenden haben in diesen und anderen verwandten Gegenständen, in dem Rektor, Universitäts-Senate, und den Dekanen der Fakultäten ihre unmittelbaren Vorgesetzten zu erkennen, auf jede Vorrufung ungesäumt zu erscheinen, und ihren Anordnungen unverweigert Folge zu leisten.

Gegen Studierende, welche der Aufforderung, vor einer vorgesetzten Behörde zu erscheinen, nicht nachkommen, findet Reale Citation statt.

§. 33.

Eben so sind die Studierenden verpflichtet, jedem Lehrer der Universität die gebührende Achtung zu beweisen, sel-

nen Ermahnungen zu folgen, und der Erfüllung seiner Lehramtspflichten kein Hinderniß entgegen zu setzen.

Wer einen Universitäts-Vorstand oder Lehrer beleidigt, unterliegt den geeigneten Disciplinar-Strafen, vorbehaltlich der Bestimmungen des allgemeinen Straf-Gesetzbuches, wenn die Beleidigung bei der Ausübung des Amtes geschieht.

§. 34.

Studierende haben alle Beschwerden gegen einander bei dem Rektorate anzubringen.

Beschwerden über Nichtstudierende können sie dem Rektorate vorlegen, damit dieses ihnen nach Umständen geeigneten Beistand leiste.

§. 35.

Die Studierenden haben die allgemeine Lokal- oder noch bestehende besondere Universitäts-Polizeybehörde, als eine obrigkeitliche Behörde zu achten, auf ihre Vorladungen ohne Belagerung zu erscheinen, und ihren Anordnungen und Erkenntnissen zu gehorchen.

VI. T i t e l.

Beschaffenheit und Anwendung der akademischen Strafen im Allgemeinen.

§. 36.

Zur Handhabung der Disciplin an der Universität sollen folgende Mittel und Strafen angewendet werden:

- a) väterliche Ermahnungen,

- b) geheime und öffentliche Verweise,
- c) Zimmer-Arrest,
- d) Karzer-Strafe,
- e) Unterschrift des Consilii abeundi,
- f) Consilium abeundi,
- g) die Entlassung oder Dimission,
- h) die Verweisung oder Relegation.

§. 37.

Jeder in eine Untersuchung verwickelte Studierende darf bis zu entschiedener Sache oder ausgestandener Strafe, ohne Erlaubniß des Rektors, keine Nacht über von der Universitäts-Stadt abwesend seyn.

Wer durch heimliches Entweichen der Strafe sich zu entziehen sucht, wird unter Androhung der Relegation öffentlich vorgeladen, und falls er nicht in dem anberaumten Termine erscheint, wirklich relegirt.

§. 38.

Wer den im Namen des Rektors ihm angekündigten Zimmer-Arrest bricht, wird sogleich auf den Karzer gebracht.

Entweicht derselbe, so wird er öffentlich zitiert, im Falle des Nichterscheinens relegirt, und das Relegationspatent der Obrigkeit seiner Eltern oder seines früheren Wohnsitzes zugesendet.

§. 39.

Verweise werden bei erheblichen Vergehungen öffentlich vor dem versammelten Universitäts-Senate ertheilt.

§. 40.

Jeder, dem Karzerstrafe zuerkannt ist, hat sie sogleich nach geschehener Ankündi-

gung, oder doch wenigstens noch an demselben Tage anzutreten, so fern der Rektor nicht aus erheblichen Gründen einen Aufschub bewilligt. Wer sich in der vom Rektor bestimmten Zeit nicht einstellt, oder auf dem Karzer sich nicht ruhig verhält, hat verlängerte Karzerstrafe zu erwarten.

Außer den gewöhnlichen Speisen und Getränken dürfen dem Inkarzerirten keine anderen gereicht werden; auch ist die Kommunikation mehrerer Inkarzerirten untereinander verboten, und für beides der Karzerwärter verantwortlich.

Die Karzerstrafe kann durch Entziehung warmer Speisen an jedem dritten Tage gescharft werden.

Kein Inkarzerirter wird ohne vorgängige Entrichtung aller schuldigen Gebühren entlassen.

Die Citationsgebühren werden doppelt gezahlt, so oft ein Studierender an das Antreten seiner Strafe zu erinnern gewesen ist — die Sitzungsgebühren sind für die gesammte zuerkannte Strafzeit zu bezahlen, und diese Bezahlung für die ganze Strafzeit kann nach Umständen auch dann, wenn die Strafzeit nachmals abgekürzt wurde, auferlegt werden.

§. 41.

Die Unterschrift des Consilii abeundi ist entweder allgemein, oder auf den Fall, daß ein bestimmtes Vergehen wiederholt wird, eingeschränkt.

Im ersten Falle wird der damit Belegte bei dem nächsten, sonst nur Karzer-

Strafe nach sich ziehenden Vergehen irgend einer Art — im letztern aber bei einem Vergehen der nämlichen Art von der Universität entfernt.

Die Unterschrift des Consilii abeundi zieht bei Staatsstipendiaten den Verlust des Stipendiums nach sich.

§. 42.

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche, temporäre Verweisung von der Universität. Die Zeit ihrer Dauer, von wenigstens einem halben Jahre und höchstens zwei Jahren, wird jedesmal ausdrücklich dabel angegeben.

Der damit Belegte kann nur durch die allerhöchste Stelle wieder aufgenommen und zur neuen Immatrikulation berechtigt werden.

Vor Ablauf des ersten halben Jahres der Verweisung wird kein Gesuch um Begnadigung angenommen.

§. 43.

Die Entlassung für eine bestimmte Zeit ist an dieselbe Zeitgränze, und was die Begnadigung betrifft, an dieselben Bedingungen, wie das Consilium abeundi, geknüpft.

Außerdem bewirkt sie die Nichtzulassung auf eine der andern inländischen Hochschulen, weshalb letztere von der einem Studierenden zuerkannten Dismissions-Strafe sogleich in Kenntniß zu setzen sind.

§. 44.

Die Relegation ist die höchste akademische Strafe. Sie ist mit Anschlag am

schwarzen Brette, so wie mit Bekanntmachung an Eltern und Vormünder, und an diejenigen Universitäten verknüpft, mit welchen deshalb Vereinbarungen bestehen.

Ihre Wirkung erstreckt sich auf 5 Jahre, als die gesetzliche längste Dauer des Aufenthalts an der Universität. Die Relegation kann geschärft werden, durch vorgängige strenge Karzerstrafe, durch Bekanntmachung an die Obrigkeit des Relegirten, durch Ausdehnung ihrer Dauer über die gewöhnliche Zeit, oder auf immer.

Kein Relegirter hat auf Verkürzung seiner Strafzeit sich Hoffnung zu machen.

§. 45.

Bei Anwendung der akademischen Strafen wird durchaus keine Rücksicht auf Stand und Vermögen genommen, sondern allein auf Fleiß und frühere Aufführung.

Ueber beides muß daher, sobald ein Studirender in Disciplinarsachen vorgefordert wird, Erkundigung eingezogen werden.

Offenes und reutiges Geständniß wird als Milderungsgrund betrachtet, wogegen hartnäckiges Lügner eine Schärfung der Strafe zur Folge hat.

Schon das bloße Angeben von Unwahrheiten vor dem Rektor ist strafbar, auch bei dem, welcher sich selbst keines weiteren Vergehens schuldig gemacht hat, sondern nur die Untersuchung zum Besten eines Andern irre zu leiten sucht.

Wer sich statt eines Andern als Thäter anglebt, wird eben so gestraft, als ob

er der Thäter selbst wäre. Ueberdies wird die Strafe Derjenigen noch geschärft, welche zu ihrem oder eines Andern Vortheil die falsche Angabe veranlaßt oder unterstützt haben.

§. 46.

Alle Vergehungen der Studierenden, welche nach erhaltenem Consilio abeundi, oder Dimission wieder aufgenommen, oder nach verfloßener Strafzeit des Consilii abeundi, der Dimission oder Relegation, zurückgekehrt sind, sollen mit verschärfter Strafe belegt werden.

§. 47.

Der Rektor ist befugt, Verwaise und Karzerstrafe, letztere auch mit Entziehung von warmen Speisen, je am dritten Tage, jedoch nicht über 8 Tage, allein zu erkennen und vollziehen zu lassen.

Alle übrigen Disziplinarstrafen werden vom versammelten Universitäts-Senate mittelst förmlicher Erkenntnisse verfügt, dann aber in seinem und des Rektors Namen bekannt gemacht und vollzogen.

§. 48.

Die Strafe wegen eines vergangenen Verbrechens oder eines Vergehens, welches in den allgemeinen Strafgesetzen mit dem Verluste der Standes- und Ehrenvorzüge bedroht ist, hat sogleich die Relegation zur Folge, weshalb die Universität durch das betreffende Kriminal- oder Civil-Staatsgericht von der erkannten Strafe jederzeit in Kenntniß zu setzen ist.

Die Strafen wegen der übrigen Vergehen und Polizeiübertretungen können nach Umständen ebenfalls Relegationen oder Entlassung zur Folge haben, wenn nämlich durch den Straffall zugleich eine Vorschrift, auf welche in diesen Satzungen die Entlassung oder Relegation gesetzt ist, übertreten wird.

Das gegen einen Studierenden verfabrende Civil-Strafgericht hat der Universitätsbehörde jederzeit eine Abschrift seines Erkenntnisses mitzutheilen, und die Lokal-Polizeibehörde in solchen Fällen nach ihrer besonderen Instruktion mit dem Rektor und Universitäts-Senate sich zu benehmen.

§. 49.

Jede Entlassung ist der städtischen Polizeibehörde anzuzeigen, welcher es alsdann überlassen bleibt, zu bestimmen, in wie ferne dem Entlassenen der fernere Aufenthalt an dem Universitätsorte noch gestattet werden könne.

VII. Titel.

Disziplinar-Vorschriften über Fleiß und Betragen der Studierenden, und Strafen gegen einzelne Vergehungen derselben.

§. 50.

Von Studierenden im Allgemeinen, und von denjenigen insbesondere, welche sich zum Dienst des Staats oder der Kirche vorbereiten, wird gefordert, daß sie während ihrer akademischen Studien, eingedenk

ihrer künftigen Bestimmung, nicht nur keines Vergehens sich schuldig machen, durch welches die guten Sitten und die Geseze des Staates verletzt werden, sondern daß sie auch durch Anstand und Würde des Betragens sich empfehlen und auszeichnen. Besonders sind sie verpflichtet:

- a) gegen Jedermann sich zuvorkommend und höflich zu benehmen,
- b) Gelegenheiten zur Verwicklung in verdächtige Handel, nicht minder allen Umgang mit rohen und unsittlichen Menschen zu meiden,
- c) Zeit und Geld nicht in Trink- und Spielhäusern, besonders durch die ohnehin allgemein verbotenen Hazardspiele, oder andere kostspielige und häufige Vergnügungen zu verschwenden.

Desgleichen wird gefordert, daß dieselben den Gottesdienst in der Universitätskirche oder im Falle diese einer andern, als ihrer Konfession gewidmet ist, in einer ihrer Konfession gehörigen öffentlichen Kirche regelmäßig und aufmerksam besuchen.

§. 51.

Es wird ferner mit Zuversicht erwartet, daß sie die Universitätszeit anwenden, wozu sie bestimmt ist, nämlich zum ununterbrochenen und fleißigen Besuche der Kollegien, und zu gewissenhaftem Privatstudium Behufs der Erwerbung gründlicher Kenntnisse, wie in den allgemeinen Wissenschaften, so in allen Fächern ihres zukünftigen Berufes.

Die Lehrer werden alle Mittel anwenden, sich des Fleißes und der Fortschritte ihrer Zuhörer zu versichern; sie werden deshalb theils darauf achten, daß dieselben mit den ihnen angewiesenen Plätzen in der Regel nicht wechseln, theils durch freye Arbeiten, die sie einer genauen Korrektur und Beurtheilung unterwerfen, durch Disputationen und Konversationen, oder durch andere angemessene Mittel, den Zuhörern Gelegenheit geben, ihre wissenschaftliche Thätigkeit zu bewähren, so wie die Lehrer verpflichtet sind, den Unfleiß ihrer Zuhörer nicht nur zu rügen, sondern auch bei fruchtloser Warnung ihn erst der Fakultät, dann dem Universitäts-Senate anzuzeigen.

§. 52.

Wenn ein Studirender keine, oder die von ihm gewählten Kollegien nicht fleißig besucht, noch irgend eines der Universitäts-Institute sorgfältig benützt, soll der Universitäts-Senat auf erhaltene Anzeige ihn vorfordern, und wegen Verwendung seiner Zeit zur Rechenschaft ziehen; dem Unfleißigen soll sodann ein Verweis erteilt, und ein Termin gesetzt werden, nach dessen Ablauf er Beweise seiner wissenschaftlichen Thätigkeit während desselben vorzulegen hat. Vermag er dieß nicht, so ist ihm das akademische Bürgerrecht zu entziehen.

§. 53.

Uebrigens ist jeder Studirende, er sei Inländer oder Ausländer, während

seines Aufenthalts an der Universität den allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzen unterworfen, und insbesondere den Polizei-Verordnungen, gleich andern Bewohnern der Universitäts-Stadt, sich zu fügen verbunden.

§. 54.

Was demnach durch diese allgemeinen Gesetze oder besonderen Verordnungen, rücksichtlich der Polizeystunden, der Hazardspiele, des Tabakrauchens auf öffentlichen Straßen, der Verbreitung ehrenrühriger, Sitten- oder Religionswidrigen Schriften, der die öffentliche Ruhe oder Sicherheit störenden Zusammenrottungen, der Tumulte, nächtlicher Schwärmereyen, der Widerseßlichkeit gegen die mit Vollzug dieser öffentlichen Anordnungen beauftragten Personen, namentlich der Polizeywachen und Patrouillen, und anderer dergleichen Handlungen geboten oder verboten ist, soll auch von den Studierenden unter den darin angedrohten Strafen genau beobachtet werden. Gegen das Militär insbesondere haben sich die Studierenden anständig und auf eine jeder Mißthelligkeit zuvorkommende Art zu betragen.

§. 55.

Verhaftungen, sie seyen durch eigene Schuld veranlaßt, oder nicht, haben sich die Studierenden ohne wirkliche oder thätliche Widerseßlichkeit zu fügen, und die obrigkeitliche Entscheidung der Sache ruhig zu erwarten.

§. 56.

Geschehen von einem oder mehreren Studierenden wörtliche oder thätliche Mißhandlungen militärischer oder bürgerlicher Sicherheitspatrouillen, so sind die Schuldigen nicht nur mit den in den Gesetzen dagegen ausgesprochenen Strafen, sondern auch, nach Maßgabe größerer Verschuldung, mit Consilium abeundi, Dimission, oder Relegation zu belegen.

§. 57.

Den Studierenden sind insbesondere verboten:

- a) Verletzungen der Proklame akademischer Behörden und öffentlicher Lehrer;
- b) Anheftung von Anschlägen, welche dem Universitäts-Rector nicht vorgelegt, und von diesem gebilligt worden sind.
Soll eine solche Anheftung außer dem Universitäts-Gebäude geschehen, so muß die Bewilligung der Lokalpolizeybehörde dazu erholt werden;
- c) Alles Tragen von Waffen jeder Art, der Degen, der sogenannten Schläger, Rappiere und Knotenstöcke, mit Ausnahme derjenigen Waffen, welche zu einer Civil- oder Militär-Uniform gehören, die ein Studierender vermöge seines Standes zu tragen berechtigt ist, jedoch nur, wenn er diese Uniform wirklich trägt.
Bei feyerlichen Anzügen ist zur Tragung von Waffen die besondere polizeyliche Erlaubniß nothwendig;
- d) Umzüge und öffentliche Musiken ohne besondere Erlaubniß des Rectors und

der Polizeybehörde, sodann Anzeigle bei der Stadt-Kommandantschaft;

- e) das Besuchen der Studierenden im Karzer, so wie das feyerliche Begleiten dimittirter oder relegirter Studenten;
- f) das Besuchen der Handwerksjahrtage, der Hochzeiten in Schenken und Gasthöfen, und aller Privatgesellschaften, in welche sie nicht geladen oder als Mitglieder aufgenommen sind;
- g) die Uebernahme von Schauspieler-Rollen bei öffentlichen Schauspielergesellschaften.

§. 58.

Kein inländischer Studierende darf ohne Genehmigung des Rektors, zur Zeit der Vorlesungen, länger als eine Nacht, von dem Orte der Universität sich entfernen.

Wer diese Vorschrift übertritt und sein längeres Ausbleiben nicht durch dringende Gründe rechtfertigen kann, wird bei dem erstenmale mit Karzer, bei Wiederkehr des Falles aber in der Art gestraft, daß ihm das laufende Semester bei seiner Studienzeit nicht in Anrechnung gebracht wird. Das Rektorat und die Polizeybehörde sind zur größten Aufmerksamkeit auf diese Strafsfälle verpflichtet.

Auch werden sämmtliche Polizey-Behörden des Königreichs angewiesen, Studierende, welche sich während der Zeit der Vorlesungen entfernt vom Universitäts-Orte in ihren Amtsbezirken aufhalten, und die Erlaubniß des Rektorates hiezu nicht nach-

welsen können, dem Universitäts-Senate unverzüglich anzuzeigen.

§. 59.

Ueber Verbindungen der Studierenden unter sich enthält die in der Bellage sub Litt. A. angefügte allerhöchste Entschliesung vom 31. July d. J. die näheren Bestimmungen, welche bei Vermeidung des darin angedrohten Präjudizes pünktlichst zu beobachten sind.

Die gegen geheime Verbindungen in den Landesgesetzen verordneten Strafen finden auch auf die gegen die Vorschriften der obengenannten allerhöchsten Entschliesung etwa sich bildenden Studenten-Vereine Anwendung, und insbesondere zieht die Theilnahme an der sogenannten allgemeinen Burschenschaft neben den auf geheime Verbindungen in jenen Gesetzen angedrohten Strafen die Unfähigkeit nach sich, in Bayern ein öffentliches Amt zu bekleiden.

§. 60.

Den Studierenden ist nicht gestattet, Angelegenheiten, welche Einzelne betreffen, zu einer gemeinschaftlichen Sache zu machen, darüber in besondern Zusammenkünften Berathungen anzustellen, Unterschriften von Mehreren zu veranlassen, oder durch Deputationen solche Angelegenheiten zu vertreten.

Dem Rektor und dem Universitäts-Senate, sowie den einzelnen Lehrern, ist verboten, Deputationen dieser Art zu empfangen, ihnen Gehör zu geben, oder eine Vorstellung von denselben anzunehmen.

Die Poligen-Behörde hat sich ihrer obrigkeitlichen Gewalt zu bedienen, um dergleichen Zusammenkünfte zu vereiteln, oder wo sie solche entdeckt, alsbald aufzulösen.

Diejenigen, welche dergleichen Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Unterschriften veranlaßt haben, oder als Deputirte aufgetreten sind, sollen mit 3 bis 8 tägigem Karzer bestraft werden.

Sind daraus Widerseßlichkeiten gegen die Verfügungen obrigkeitlicher Personen oder deren Diener entstanden, so sind die Schuldigen, nebst der Entlassung oder Relegation von der Universität, mit der gegen solche Verbrechen oder Vergehen in den Gesetzen bestimmten Strafe zu belegen.

§. 61.

Alle Selbsthülfe, (mit alleiniger Ausnahme des in dem bayerischen Strafgesetzbuche bestimmten Falls gerechter und untadelhafter Nothwehr) Duell, jede andere Art von Zweikampf, und alle Theilnahme an denselben sind auf das strengste verboten, und werden nach den Gesetzen, und außer dem noch mit Consilium abeundi, Entlassung und selbst Relegation bestraft.

Wenn künftige allgemeine Gesetze in Betreff der Bestrafung der Zweikämpfe und Raufereien anders, als gegenwärtig verordnet ist, bestimmen, so sind auch die Vorschriften des gegenwärtigen §. so weit sie auf allgemeine Strafbestimmungen Bezug nehmen, als aufgehoben zu betrachten.

§. 62.

Wirkliche Duellanten werden, wenn das Duell keine Folgen gehabt hat, außer der gerechten Strafe, wenn sie im Uebrigen fleißig und wohlgestittet waren, mit dem Consilio abeundi, im Falle sie aber als Unfleißige und Händelsichtige bekannt sind, mit der Dimission bestraft. Hat das Duell Folgen gehabt, so zieht es, außer den gerichtlichen Strafen, von Seite der Universität die Relegation nach sich.

§. 63.

Wer absichtlich Duelle oder Handel sucht, soll mit dem Consilio abeundi, und falls auch sein übriges Betragen tadelhaft ist, selbst mit Entlassung oder Relegation bestraft werden.

§. 64.

Fechtübungen mit geschliffenen Klingen, mit scharfen oder spizigen Waffen werden einem Duelle gleich geachtet, und im Disciplinarwege wie wirkliche Duelle bestraft.

§. 65.

Wer einem Andern wegen Nichtannahme eines Duells Vorwürfe macht, denselben beschimpft, oder thätlich mißhandelt, soll fürs erstemal mit schwerer Karzerstrafe, bei Wiederholung solcher Vergehen aber mit dem Consilio abeundi, und nach Umständen selbst mit der Entlassung oder Relegation beahndet werden.

§. 66.

Studierende der Medizin oder Chirurgie, welche, um ärztliche Hilfe zu leisten, bei

dem Duelle zugegen sind, werden als Theilnehmer bestraft. Sind dieselben nach erfolgter Verwundung erst herbeigerufen worden, so müssen sie auch, wenn in dringenden Fällen der erste Verband von ihnen angelegt worden ist, davon unverzüglich, und bei Vermeidung der auf die Theilnahme gestellten Strafe, der Polizeybehörde, oder falls das Duell außer dem Sitze der Universität stattgefunden hat, der Ortsobrigkeit Anzeige machen, und einen autorisirten Arzt herbeirufen.

§. 67.

Auf die oben bestimmten Strafen soll um so fester gehalten werden, als dem Rektor und sämtlichen Professoren zur Pflicht gemacht wird, die zwischen Studierenden vorkommenden Ehrensachen als Vermittler auf eine das Ehrgefühl derselben möglichst schonende Art auszugleichen, — vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Bestimmungen und Ehrengerichte.

§. 68.

Privatfechtgesellschaften, welche zu Duellen öfters Anlaß geben, sollen nicht geduldet werden, und der Fechtunterricht darf nur auf dem öffentlichen Fechtboden, unter Leitung und Aufsicht des dafür aufgestellten Fechtmeisters erteilt werden.

§. 69.

Gast-, Schenk-, Speise- oder Kaffee-wirthe, Hauseigenthümer oder Zimmervermieter, welche in ihren Wohnungen die

in diesen Gesetzen verbotenen Zusammenkünfte der Studierenden dulden, von den darin verübten gesetzwidrigen Handlungen Kenntniß haben, und dieselben nicht sogleich, mit Benennung der Theilnehmer, der Polizeybehörde anzeigen, unterliegen den bestehenden Polizey-Strafgesetzen.

§. 70.

Ältere Studierende, welche über die jüngeren oder neu Ankommenden eine Obergewalt sich anmaßen, oder darauf ausgehen, sie durch öffentlichen Spott, durch ungeziemende Namen und Verwehrung des Umgangs mit Andern, in ihre Gesellschaften zu ziehen, sind mit geschärfter Karzerstrafe, und nach Umständen selbst mit dem Consilio abeundi und Entlassung zu bestrafen.

Sollten Studierende eine sogenannte Berrufs-Erklärung vornehmen, oder vorsätzlich verbreiten, oder auch nur ihr Betragen gegen die Verläumdeten auf eine deren Rechten zu nahe tretende Weise einrichten, so sollen die Urheber und vorsätzlichen Verbreiter mit Dimission, die übrigen Theilnehmer aber nach Befinden mit dem Karzer, oder dem Consilio abeundi, gestraft werden.

Bei den Urhebern und Verbreitern ist die Dimission noch durch vorhergehende strenge Karzerstrafe zu schärfen, wenn die Berrufs-Erklärung gegen einen Stadt-, Einwohner zur Schmälerung seines Gewerbs geschehen ist.

VIII. Titel.

Kreditwesen der Studierenden.

Hinsichtlich des Kreditwesens der Studierenden sind bis auf weitere Anordnung die dormalen noch geltenden Kreditgesetze, wie solche in der Beilage B. enthalten sind, genau zu beobachten.

München, den 26. November 1827.

(L. S.)

Beilage A.

Auszug

aus dem allerhöchsten Reskripte vom 31. Juli 1827, die Studenten-Vereine betreffend.

Ludwig, König etc.

Wir haben Uns über die Studenvereine auf Universitäten Vortrag erstatten lassen, und Uns, um ein gleiches Verfahren an allen Universitäten Unseres Reichs herzustellen, bewogen gefunden, folgende Bestimmungen zu ertheilen:

- 1) Das Verbot geheimer Gesellschaften, d. h. solcher, deren Satzungen und Zwecke nicht die obrigkeitliche Zustimmung erhalten haben, oder die sich weigern, ihre Satzungen ächt und vollständig vorzulegen, ihre Vorstände und Mitglieder vollständig zu nennen, oder die gegen obrigkeitliche Bestimmung ihre Satzungen ändern, soll,

seinem ganzen Inhalte nach, streng vollzogen werden.

- 2) Studenten-Verbindungen können geduldet werden, wenn sich dieselben blos auf eine der inländischen Universitäten beziehen, ihre Satzungen offen vorlegen, und ihre Vorstände und Mitglieder benennen. Mit dem Austritte aus dem Universitäts-Verbande endigt jede Theilnahme daran.
- 3) Diese Satzungen dürfen nichts enthalten, was der Religion, der Sittlichkeit, den Gesetzen des Staates, dem öffentlichen Anstande, dem Zwecke des Universitäts-Lebens, oder dem Rechte dritter, zuwider läuft; namentlich darf sich
 - a) die Verbindung nicht dahin ausdehnen, daß sich einer für alle, oder alle für einen, zu stehen, daher Ansprüche einzelner Mitglieder in ihrer Gesamtheit, es sei gegen wen immer, geltend zu machen, verbinden.
 - b) Der Verein darf sich keines direkten oder indirekten Zwanges, um andere zum Beitritte, oder zur Anerkennung seiner Grundsätze, zu Geldzahlungen oder sonst einer Leistung, zu bewegen, bedienen: — alle Berrufungen daher, unter welchem Namen, oder gegen wen solche immer angesprochen werden mögen, sind, so wie Vereins-satzungen, die etwa zu Berrufungen Anlaß geben könnten, untersagt.

Gleiches gilt von der Anerkennung der von anderen ausgesprochenen Berrufungen.

c) Keine Vereinsfagung darf dahin ziehen den Zweikampf mit was immer für Waffen für erlaubt, oder gar in irgend einem Falle für nothwendig zu erklären.

d) Es dürfen zwar regelmäßige Zusammenkünfte der Vereins-Mitglieder in den Sälungen zum voraus bestimmt werden, aber nur auf Tage und Stunden, an welchen dem Zwecke des Unversitäts-Berufs kein Eintrag geschieht, und wo keine Polizen-Verordnung entgegen steht.

Der Ort solcher Versammlungen muß der Polizen bekannt gemacht werden; andere von demselben auszuschließen, ist nur gestattet, wenn es keine öffentlichen Orte sind, wo jedermann, oder doch gewisse Stände, gleiches Zugangs-Recht haben.

4) Es ist den Studenten-Gesellschaften gestattet, sich zu kleiden, wie sie wollen, auch etwaige Abzeichen, jedoch ohne ausschließendes Recht darauf, zu tragen, so lange ihr Anzug innerhalb den Schranken der Ehrbarkeit bleibt, und die Abzeichen nicht in Anmaßungen Unserer, oder anderer Souveräne Ordens-Zeichen, oder der vorgeschriebenen Civil- und Militär-Uniformen ausarten. Auf keinen Fall

darf irgend eine Waffe als Abzeichen getragen werden.

5) Die Art der Unterhaltung bei den Zusammenkünften bleibt den Gesellschaften überlassen, so lange solche die Ordnung nicht stört; jedoch hat kein — auch geduldeter Verein das Recht, eines seiner Mitglieder, dem etwa die gewählte Unterhaltung nicht behagt, zum Antheil an derselben durch das gewöhnliche Straf-Trinken u. d. gl., zu zwingen.

6) Vereine, welche sich der Uebertretung dieser Vorschriften schuldig machen, sollen aufgelöst werden.

7) Keine Studentengesellschaft darf ein Mitglied früher aufnehmen, als dasselbe bei der Universität wirklich immatrikulirt ist.

11. 11.

(L. S.)

Beilage B.

Auszug

aus dem Gesetze für die Studierenden an der königlich bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut, de anno 1814.

Ueber das Kreditwesen der Studierenden.

§. 29.

Damit den Studierenden weder einerseits der nöthige Kredit für nothwendige

Ausgaben zu sehr beschränkt, noch andrerseits durch unbedingten Kredit die Gelegenheit, Schulden zu machen, und die Bewohner der Universitäts-Stadt in Schaden zu bringen, verschafft werde: so wird über das Kreditwesen derselben, zur Beschränkung aller üblen Folgen, mit Sonderung der verschiedenen Arten von Schulden, Folgendes als Norm über Schuld-Klagen gegen Studierende festgesetzt:

- 1) auf einige Schuld-Forderungen findet der Kredit unbedingt, —
- 2) auf adere nur bis auf eine bestimmte Summe, —
- 3) auf andere gar nicht, statt.

§. 30.

In die Reihe der privilegiirten Schulden, zu deren Bezahlung, ihrem ganzen liquiden Betrage nach, die Studierenden durch die gehörigen Rechts-Mittel gehalten werden sollen, gehören Schulden:

- a) für Kost, Wohnung und nöthige Meubels; —
- b) die Honorarien der Professoren, und für sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten,
- c) die Immatrikulations-, Bibliotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Universitäts-Offizianten, nach dem Tit. IX. angefügten Verzeichnisse; —
- d) Lohn und Kostgeld für die Bedienten, die ein Student mit Erlaubniß der Eltern, oder Vormünder, unterhält; —

- e) für den Arzt und die Medikamente; —
- f) für die zum Studien-Kurs nothwendigen Bücher, nebst Buchbinderlohn.

Schulden dieser Art können zwar früher, — müssen aber wenigstens vier Wochen nach Verflusse jedes Quartals eingeklagt werden.

Kein Kost- oder Hauswirth ist demnach befugt, einem Studenten länger, als auf ein Vierteljahr, Kredit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins, oder auf vierteljähriges Kostgeld.

§. 31.

In die Klasse derjenigen Schulden, bei denen der Kredit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden:

- a) für unmittelbar ausgenommene — oder von den sie verarbeitenden Handwerkern besorgte Kaufmanns-Waaren bis auf 36 Gulden; —
- b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das jemand studiert, aber gerade nicht zum Studien-Kurs nothwendig sind, bei Buchhändlern, oder Antiquaren, bis auf 20 Gulden und 5 Gulden Buchbinderlohn; —
- c) für Schneider, Schuhmacher und andere Handwerks-Arbeiter, bis auf 15 Gulden;
- d) für Schreib-Materialien 5 Gulden;
- e) für Wäscherlohn 10 Gulden; —
- f) für Frühstück bis auf 6 Gulden.

Schulden dieser Klasse können zwar früher, müssen aber spätestens, unter Verlust der Klage, im obengesetzten Termine eingeklagt werden. Wer für die benannten Objekte einem Studenten über diese Summe borgt, hat nicht weiter, als auf die gesetzlich bestimmte Summe, eine Klage.

§. 32.

Wenn jedoch über einen oder den andern der hier genannten Posten von verschiedenen Gläubigern verschiedene Forderungen gegen einen Studenten eingeklagt werden, so kann die gesetzlich dabei bestimmte Summe für ein halbes Jahr des Studien-Kurses nur ein einziges Mal zugesprochen werden, und zwar, ohne Rücksicht auf das Alter der Forderung, demjenigen Gläubiger, der zuerst Klage erhoben hat. Weiterhin sich meldende Gläubiger der nämlichen Art, deren Forderungen in demselben halben Jahre entstanden, erhalten entweder gar nichts, oder nur so viel, als nach Befriedigung des sich früher meldenden Gläubigers an der gesetzmäßigen Summe noch offen geblieben.

§. 33.

Gleichwie es sich von selbst versteht, daß auf den Ersatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagerecht statt findet: so wird allen übrigen Schulden, den darüber geschlossenen Verträgen, mit was immer für Verstärkungen, Klauseln oder Verzichtlei-

stungen versehenen Schuld-Verschreibungen, oder auch Wechsel-Briefen, die richterliche Hülfe versagt werden; es sei denn, daß solche Schulden zur Bezahlung der in die erste und zweite Klasse gehörigen Schulden gemacht — und wirklich verwendet worden wären; als für welchen Fall allein dieselben gleichen Vorzug genießen sollen.

§. 34.

Diese Anordnungen über das Schuldenwesen sollen auch bei den Schulden der Studenten unter einander ihre Anwendung finden.

§. 35.

Ins Besondere sind auch alle Verpfändungen außer dem Leihause von Seite der Studirenden für ungültig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer sollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfänder, oder, im Falle solche nicht mehr vorhanden sind, ihres eidlich zu erhaltenden Werthes, gerichtlich angehalten, sondern auch mit dem Verluste ihrer Forderung, und, nach Beschaffenheit der Umstände, noch auf andere Weise bestraft werden.

§. 36.

Was oben von Schulden der 2. und 3. Klasse festgesetzt worden, versteht sich nur von Schulden, welche von Studirenden ohne Vorwissen ihrer Eltern, oder Vormünder, gemacht worden sind. Hatten daher diese ihren Sohn, oder Pflegebefohlenen, an gewisse Kaufleute, oder andere

Personen, ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s. w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen dergleichen von den Studierenden gemachte Schulden unweigerlich bezahlt werden.

Jedoch findet weder daraus gegen den Studierenden selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest Statt; sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Eltern, oder Vormünder selbst vor deren kompetenten Gerichten im Nichtzahlungsfalle austragen.

Wenn Eltern, oder Vormünder, binnen einem halben Jahre ihren Söhnen, oder Pflegebefohlenen, die zu Befreiung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschickte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden: so sollen solche Studenten von der Universität entfernt werden, wenn nicht ihre Eltern, oder Vormünder, welchen darüber Nachricht zu geben ist, die Gläubiger in Ansehung der gefehllichen Schulden befriedigen.

§. 37.

Diesen — das Schuldenwesen der Studenten betreffenden — Verfügungen ist keineswegs der Sinn beizulegen, als ob Studierende ungeahndet, und ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, Schulden machen dürften.

Vielmehr sollen diejenigen, welche auf eine listige, bössliche Art, um den

Gläubiger zu betrügen, Schulden kontrahieren, und dieses Betruges überführt worden sind, als bössliche Schuldner, nach Maßgabe der bestehenden Rechte, behandelt, und von der Universität verwiesen werden.

§. 38.

Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor seinem Ausbruche zu begegnen, werden Rektor und akademischer Senat gegen jede Art verschwenderischen Aufwandes von Seite der Studenten sorgfältig wachen, und sie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurück zu halten, bemüht seyn; dagegen hat aber auch die Polizei strenge Sorgfalt zu tragen, daß die Studierenden nicht unvorsichtiger Weise in die Neze der Bucherer und Betrüger fallen.

§. 39.

Studierende, welche wiederholt, Schulden wegen, belangt werden, sollen fürs erste Mal, nebst einem Verweise, bedroht werden, daß sie im Wiederholungsfalle als leichtsinnige Schuldenmacher öffentlich werden bekannt und kreditlos gemacht werden.

Bleiben diese Besserungsmittel ohne Erfolg, oder es laufen andere Gefahren unter, so sind solche Individuen von der Universität zu entfernen.

Gegen flüchtige Schuldner soll nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden.

(L. S.)